



....am Anfang war der kleine  
Mönch aus Lhasa

- „Alle Erinnerungen sind an Orte gebunden“
- „Der Mensch lernt in hohem Maße über seine visuellen Wahrnehmungen“

(„Gedächtnislehrer“ Dieter Wilhelm,  
Von der Ordnung im Gedächtnis,  
5. Aufl., 1995, S. 30)

## Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Ausbildungsliteratur auf der Grundlage von Schaubildern

Reiner Stein

Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Dozent für Verwaltungsrecht

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei  
und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Reihe des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik des Instituts für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung  
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Autor: Reiner Stein

## 23.01.2019 „Stoff effektiv reduzieren – mit Visualisierung“

Schaubild Darstellungen sind ein besonders geeignetes Medium bei der Vermittlung komplexer Lerninhalte, denn sie visualisieren den Unterrichtsstoff und besitzen eine eigene Systematik.

Schlagworte: Effektivität, didaktische Reduktion, Visualisierung

### Motivation und Ziel

- Alternative zu bekannten Lehrmaterialien schaffen
- Erkenntnisse aus der Lernpsychologie nutzen
- Einsatz der der Schaubilder als Lehrmaterialien im Unterricht soll Überbelastung bei der Wissensaufnahme vermeiden und unter Einbeziehung der Studenten deren aktive Mitarbeit im Lernprozess fördern (beispielsweise durch Ergänzen, Vervollständigen der Schaubilder)
- durch Beschränkung auf das Wesentliche sollen abgeschlossene Lerneinheiten im „Schaubilder-Teil“ möglichst auf einer DIN-A-4-Seite untergebracht werden (Aufbau einer „Schaubilder-Lerneinheit“: Schaubild – Erläuterungen – abschließender Merksatz)
- „Schaubilderskript“ soll ausbaufähigen „Grundbaustein“ zum Aneignen von Wissen darstellen ,der kapitelweise im Unterricht „verzahnt“ werden kann mit Wiederholungs- und Vertiefungsübungen (zum Aufbewahren bzw. Speichern des erlernten Wissens) und Fallbearbeitungen (zum Anwenden des erlernten Wissens), was letztlich ein systematisches Verständnis komplexer Stoffe fördern und zu einem einheitlichen Lernkonzept führen soll
- „Schaubilderskript“ kann ausbaufähiger „Grundbaustein“ zur Erstellung von Ausbildungsliteratur sein und durch eine aufeinander abgestimmte Kombination von Schaubildern, Aufbauschemata und Fachwörterbuch zu einem alternativen Lehrbuch ausgebaut werden

### Was benötige ich zur Umsetzung?




Erstellung der Unterrichtsmaterialien/Ausbildungsliteratur:

P.C., großen Bestand ausgewogener Fachliteratur, viel Zeit (!)

Einsatz der Skripte im Unterricht: P.C., Beamer

## Schritte/Ablauf

### Erstellung der Unterrichtsmaterialien/Ausbildungsliteratur:

1. Sinnvolle Aufbau-Gliederung erstellen (orientiert am Aufbau klassischer Lehrbücher)
2. Intensives Literaturstudium, Herausfiltern der wesentlichen Aussagen, Orientierung an der „herrschenden Meinung“
3. Gestaltung des Seitenlayouts: Anfertigen eines geeigneten Schaubilds (etwa rund, quadratisch, mehrere Bestandteile); Text für Erläuterungen formulieren (Beschränkung auf das Wesentliche; weiterführende Erläuterungen in Fußnoten)
4. Ggf. Einsatz wiederkehrender Symbole bei Ausnahmeregelungen, Sonderproblemen, potentiellen Fehlerquellen, Aufbauhinweisen, Meinungsstreitigkeiten   
5. Regelmäßige Angabe konkreter Vertiefungsliteratur (mehrere bekannte Fachbücher) sowie weiterführende Hinweise bei der Ausbildungsliteratur, dagegen sparsame Angaben bei den Unterrichtsskripten

### Einsatz der Schaubilder-Skripte im Unterricht:

1. Verteilung des „Schaubilder-Skripts“; es geht nur in Papierform (DIN-A-4), nicht elektronisch
2. Darstellung der Unterrichtseinheit: Dozent erläutert den Stoff anhand der Schaubilder (präsentiert diese inhaltsidentisch mittels PP-Folien), ergänzt die Grundaussagen, zeigt Beispiele auf und setzt dabei weitere Präsentationsmedien ein (etwa Tafel, Flipchart, zusätzliche Dateien, Ergänzungsmöglichkeiten mithilfe Whiteboard)
3. Nach Abschluss eines jeden Kapitels folgt „WUV“ (= „Wiederholung und Vertiefung“ durch Fragen, Übungen, kleine Fälle, „Richtig-Falsch-Fragen“) und ggf. Besprechung komplexer Übungsfälle

## Vor- und Nachteile

### 1. Vor- und Nachteile der Unterrichtsmaterialien/Ausbildungsliteratur:

Vorteile	Nachteile
Schnelles Erfassen von Grundstrukturen und Erlernen von Basiswissen, da wichtigste Gesichtspunkte einer Lerneinheit optisch auf einer Seite	Durch begrenzten Platz ist keine inhaltlich tiefe Darstellung möglich; Darstellung auf nur einer Seite funktioniert nicht ausnahmslos (Lösung: Doppelseite anlegen oder Schaubild über mehrere Seiten ziehen); die didaktische Reduktion des Unterrichtsstoffes ist „mühsam“ und zeitintensiv

## 2. Vor- und Nachteile beim Einsatz der Schaubilder-Skripte im Unterricht:

Vorteile	Nachteile
Schnelles Erfassen von Grundstrukturen und Erlernen von Basiswissen unter aktiver Einbeziehung der Studenten möglich; Vorgehensweise eignet sich gut bei der Vermittlung von Grundlagenwissen, das von den Studenten gemeinhin als „trocken“ und „sehr theoretisch“ empfunden wird	bei der Vermittlung komplexer Lerninhalte (etwa im Verwaltungsprozessrecht) im Unterricht nur begrenzt sinnvoll

## Tipps für die Umsetzung

- Lerneinheiten sorgfältig entwickeln (viel lesen);
- guten Gesamtüberblick über die darzustellende Materie verschaffen und dann ausgewogen „auf den Punkt“ bringen;
- Nebenschauplätze in Fußnoten unterbringen.

## Ihre Idee/n zur Reduktion mittels Visualisierung:

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Visualisierungsskizze:



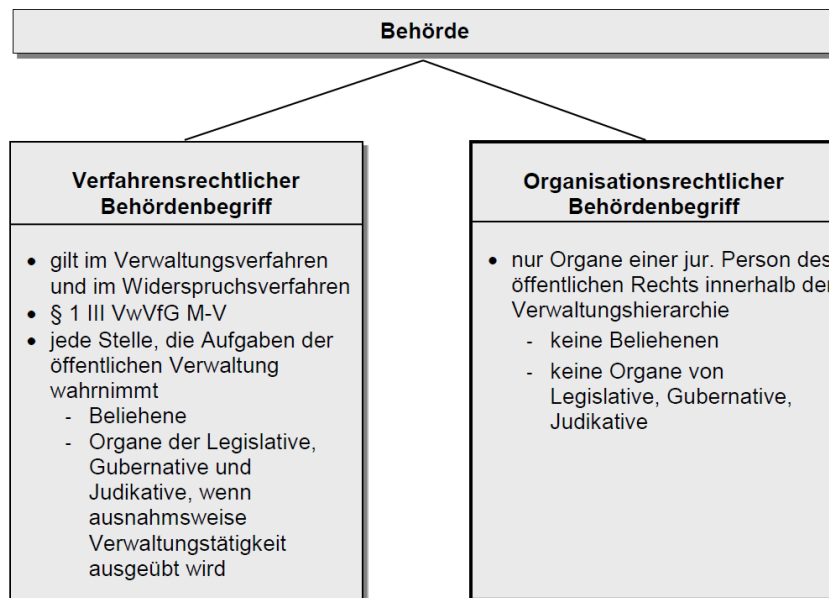
## Beispiel einer Darstellung im Unterrichts-Skript

Reiner Stein (FHöVPR) AV 18 A (Modul 4-Verwaltungsrecht I)	Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts - Schaubilder -	Seite 1
---	---	---------

### 4. Der Behördenbegriff

„Behörden“ sind Organe, die öffentliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Sie sind mit Außenzuständigkeit für die Vornahme konkreter Rechtshandlungen gegenüber dem Bürger ausgestattet.

Schaubild 14 → **Verfahrensrechtlicher und organisationsrechtlicher Behördenbegriff**



Man kann im Einzelnen zwischen dem „organisationsrechtlichen“ Behördenbegriff und dem sog. „verfahrensrechtlichen“ Behördenbegriff unterscheiden. Im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren gilt der verfahrensrechtliche Behördenbegriff des § 1 III VwVfG M-V.

## Beispiel einer Darstellung in der erstellten Ausbildungsliteratur

2 Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts auf einen Blick - Schaubilder-

### 4. Der Behördenbegriff

Der Behördenbegriff ist nicht einheitlich definiert und wird im Verwaltungsrecht mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Im Wesentlichen lassen sich zwei verschiedene Behördenbegriffe unterscheiden:

- der **organisationsrechtliche Behördenbegriff** (teilweise auch „verwaltungsorganisationsrechtlicher“ Behördenbegriff genannt), nach dessen „engem“ Verständnis nur diejenigen Organe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfasst werden, die auch organisatorisch zur Verwaltung gehören, also unmittelbar in der Verwaltungshierarchie eingeordnet werden können;
- der **verfahrensrechtliche Behördenbegriff** (teilweise auch als „funktionaler“ Behördenbegriff bezeichnet), der sich aus der gesetzlichen Definition in § 1 IV VwVfG ergibt („...jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“). Dieser Behördenbegriff basiert auf der Rechtsprechung zur VwGO<sup>1</sup> und wird im gesamten Verwaltungsverfahren wie auch im Widerspruchs- und Klageverfahren angewendet. Da er allein auf die ausgeübte Funktion und nicht auf die organisatorische Stellung abstellt, ist er weiter gefasst als der organisationsrechtliche Behördenbegriff. Mit der gesetzlichen Definition in § 1 IV VwVfG hat der Gesetzgeber eine zumindest für das VwVfG und die VwGO maßgebliche Begriffsbestimmung vorgegeben.

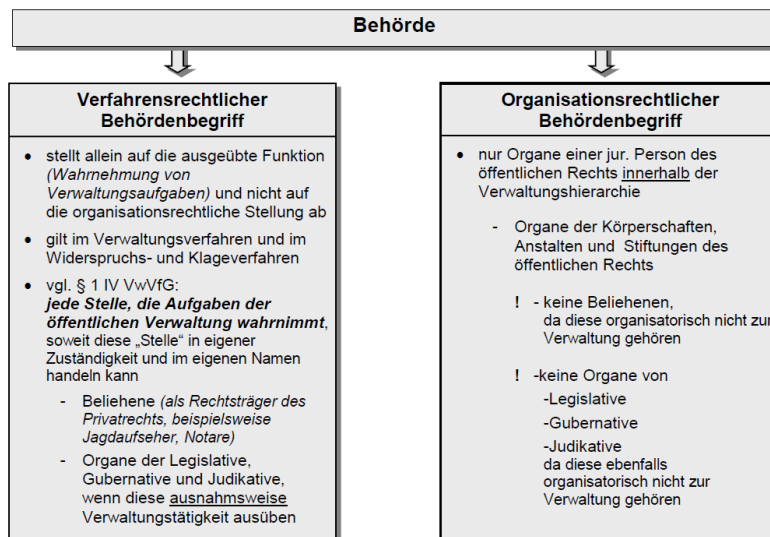


In einer Fallbearbeitung / Klausur ist im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung bei der „Statthaftigkeit“ des Widerspruchs bzw. der Klage der (weite) verfahrensrechtliche Behördenbegriff zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei allen sonstigen VA-Prüfungen, Fragen nach der Zuständigkeit i.S.d. § 3 VwVfG, dem Verwaltungsverfahren gem. §§ 9 ff. VwVfG sowie der Beteiligungsfähigkeit i.S.d. § 61 Nr. 3 VwGO sowie der Frage nach dem richtigen Klagegegner i.S.d. § 78 I Nr. 2 VwGO. Der organisationsrechtliche Behördenbegriff spielt in der Ausbildung eine untergeordnete Rolle; ihm kommt allein bei der Bezeichnung von Verwaltungseinheiten im Bereich des Verwaltungsorganisationsrechts eine Bedeutung zu.



Neben den Behörden im organisationsrechtlichen Sinne und den sog. Beliehenen können auch Organe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie Regierungsorgane Behörden im verfahrensrechtlichen Sinne sein, wenn und soweit diese ausnahmsweise (!) eine Verwaltungstätigkeit ausüben (beispielsweise wenn ein Richter während der Gerichtsverhandlung störende Zuschauer aus dem Gerichtssaal weist. Er übt hier seine „Polizeigewalt“ aus und ist damit „Behörde“; nicht dagegen, wenn er in einer Streitsache ein Urteil spricht!).<sup>2</sup>

Schaubild 14 Überblick über den verfahrensrechtlichen und den organisationsrechtlichen Behördenbegriff



Man kann im Einzelnen zwischen dem „organisationsrechtlichen“ Behördenbegriff und dem sog. „verfahrensrechtlichen“ Behördenbegriff unterscheiden. Im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren gilt der verfahrensrechtliche Behördenbegriff des § 1 IV VwVfG.

<sup>1</sup> Siehe dazu BVerwG, DVBl 1985, 57 (59); OVG Münster, NJW 1972, 2241.

<sup>2</sup> Gleiches gilt auch, wenn der Präsident des Deutschen Bundestages ein Hausverbot erlässt; er handelt in diesem Fall nicht „verfassungsrechtlich“, sondern „verwaltungsrechtlich“ und damit als „Behörde“ i.S.d. § 1 IV VwVfG; vgl. dazu die Entscheidung des VG Berlin, NJW 2002, 1063

## Weiterführende Literatur und Links

- Aufsatz von Reiner Stein, „Effektives Lernen in der Aus- und Fortbildung – ein Beitrag über Methoden und Techniken zum Aneignen und Behalten von Wissen“, DVP 2012, 317
- Skripte von Reiner Stein:
  - Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts auf einen Blick durch Schaubilder mit Erläuterungen, Aufbauschemata und Wörterbuch, 2. Aufl., 2015
  - Polizei- und Ordnungsrecht auf einen Blick für die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein durch Schaubilder mit Erläuterungen, Aufbauschemata und Wörterbuch, Erstauflage 2018
  - Link zur Skriptenreihe: <https://www.kommunalpraxis.de/reihen/skripte-reihe>
- Martini, Mario (2017): Verwaltungsprozessrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht: Systematische Darstellung in Grafik-Text-Kombination. 6. Aufl., München, Verlag: Vahlen Franz GmbH.
- Pridik, Nicola (2016): Rechtsvisualisierung in der Lehre: 4 Beispiele. Online-Publikation, abrufbar unter: <https://www.npridik.de/rechtsvisualisierung-lehre/>
- Sander, Birke (2016): Didaktische Reduktion und Lehrplanung durch Visualisierung. In: Lehre Laden, Ruhr-Universität Bochum. Online-Publikation, abrufbar unter: <https://dbs-lin.ruhr-uni-bochum.de/lehreladen/e-learning-technik-in-der-lehre/presentationstechniken/visualisierungen/didaktisches-potenzial-einbindung-und-reduktion/didaktische-reduktion-und-lehrplanung-durch-visualisierung/>

## Impressum

Herausgeberin: Dr. Marion Rauchert  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,  
Polizei und Rechtspflege des Landes M-V

Auflage: 1. Auflage 2019

Autor: Reiner Stein

Redaktion: Birke Sander & Sven Harder



Dieses Dokument ist unter einer Creative Commons-Lizenz geschützt. Bei Verwendung zu beachten: Namensnennung – nicht-kommerziell einsetzbar – keine Bearbeitung. (4.0 Creative Commons International Lizenz)

